
Swiss Streethockey Association

Allgemeine Richtlinien im Rahmen der Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA

Artikel 1 - Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit für die Organisation der Meisterschaft in den diversen Ligen, resp. bei den Junioren wird im Verwaltungsreglement und im Anhang des Verwaltungsreglements geregelt.

Artikel 2 - Spieltage

1. Die Spiele sollen am Samstag oder am Sonntag jeweils um 1400 Uhr angepfiffen werden. Spiele am Sonntagvormittag um 1000 Uhr sind ebenfalls zulässig. Spiele am Samstagvormittag sind nur mit Bewilligung der SSHA zulässig. Änderungen der Anspielzeiten sind möglich. Nachtragsspiele unter der Woche sind erlaubt.

Artikel 3 - Spielverschiebungen

1. Spielverschiebungen – auch in gegenseitigem Einvernehmen der beiden beteiligten Mannschaften – sind, die untenstehenden Gründe und Vorgehensweisen ausgenommen, nicht zulässig.
Wird ein Spiel aus anderen Gründen verschoben oder werden die im Zusammenhang mit einer an und für sich zulässigen Verschiebung die vorgeschriebene Vorgehensweise nicht eingehalten, so verliert die Mannschaft, die das Spiel verschoben hat 5 : 0 forfait. Die im Bussenkatalog vorgesehene Busse wird verhängt.

2. Aus folgenden Gründen können Spiele verschoben werden. Dabei ist die angegebene Vorgehensweise zu beachten:

- a) Das Spielfeld wird anderweitig verwendet und steht der Heimmannschaft nicht zur Verfügung.

Vorgehensweise: Dem SSHA und dem Gegner ist spätestens 14 Tage vor der Austragung des Spiels mitzuteilen, dass der Platz nicht zur Verfügung steht. Diese Mitteilung hat auf dem offiziellen Spielverschiebungsformular unter Beilage einer schriftlichen Bestätigung des Besitzers oder Verwalters (Gemeinde, Schule, etc. ...) des Platze, welche die anderweitige Benützung belegt zu erfolgen. Die betroffene Mannschaft ist vorgängig mündlich zu informieren. Der Nachholtermin ist so zu wählen, dass er für beide beteiligten Mannschaften akzeptabel ist.

- b) Grippeepidemie oder andere Erkrankungen von denen ein Grossteil der Mannschaft betroffen ist:

Unter einem Grossteil sind mindestens fünf Spieler zu verstehen, die bis zum Zeitpunkt zu dem diese Epidemie stattfindet in mehr als 50% der Spiele der betroffenen Mannschaft zum Einsatz kamen. Spieler die 50% oder weniger der Spiele bestritten haben, können nicht Teil der fünf Spieler sein.

Tritt eine solche Erkrankung während der vier ersten Saisonspiele auf, so sind die gelösten Lizenzen massgebend. Gesperrte Spieler, sowie Spieler die an einer Verletzung leiden, zählen, selbst wenn sie auch erkrankt sind nicht, wenn es um die Bestimmung der fünf erkrankten Spieler geht.

Tritt ein solcher Fall auf, so kann ein Spiel auch kurzfristig verschoben werden. Die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und der zuständige TK-Chef, resp. Betreuer, sind telephonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen. Dem zuständigen TK-Chef ist innert 3 Tagen eine Liste mit den Namen der erkrankten Spieler zukommen zu lassen. Der TK-Chef prüft stichprobenweise (min. 3 Spieler) ob die Spieler tatsächlich erkrankt waren. Hierzu haben die ausgewählten Spieler innert einer Woche dem TK-Chef ein Arzzeugnis zuzustellen.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob die erkrankten Spieler überhaupt unter die obenstehende Definition des 'Grossteils' fallen. Sollte diese Stichprobe die epidemische Erkrankung nicht belegen, resp. nicht mindestens fünf Spieler die die Bedingungen gemäss oben stehender Definition erfüllen erkrankt sein, so verliert die betreffende Mannschaft das Spiel 5:0 forfait.

Der Verband kann einen Vertrauensarzt bei ziehen. Sollten nicht mindestens fünf Spieler für krank befunden werden, so gehen die Arztkosten zu Lasten des Vereins und die betroffene Mannschaft verliert das Spiel 0:5 forfait. Sollten die Spieler nicht beim Vertrauensarzt erscheinen, wird das Spiel ebenfalls mit 5:0 forfait gewertet.

c) Aufgrund von Schnee und/oder Eis nicht bespielbares Terrain.

Vorgehensweise: Verunmöglicht Schnee und/oder Eis die Austragung eines Spiels so hat die Heimmannschaft die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und den zuständigen TK-Chef, resp. Betreuer, telephonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen. Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass die Gastmannschaft nicht anreist, wenn der Platz aus den o.e. Gründen nicht bespielbar ist (kurzfristige Witterungseinflüsse am Tag des Spiels ausgenommen). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen verliert die Heimmannschaft das Spiel 5 : 0 forfait. Da verschiedene Plätze nicht gesalzen werden dürfen, ist Eis auf dem Spielfeld ein Grund für eine Spielverschiebung, selbst dann, wenn das Ereignis, das zur Vereisung geführt hat mehrere Tage zurück liegt. Der zuständige TK-Chef kann jederzeit eine neutrale Person mit der Inspektion eines unbespielbaren Platzes beauftragen. Ergibt die Inspektion, dass das Spielfeld bespielbar gewesen wäre, so verliert die Heimmannschaft das Spiel 5 : 0 forfait..

d) Todesfall in nahem Umfeld der Mannschaft

Vorgehensweise: Die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und der zuständige TK-Chef, resp. Betreuer, sind telephonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen.

3. Die Mannschaft aufgrund deren Initiative das Spiel verschoben wurde, ist dafür verantwortlich, die Schiedsrichter für das Nachholspiel zu organisieren. Sollten die für das ursprüngliche Spiel vorgesehenen Schiedsrichter als Spieler oder Schiedsrichter am Nachholtermin im Einsatz sein oder aufgrund eines Nachholtermins unter der Woche nicht in der Lage sein, zeitgerecht anzureisen, so sind durch die spielverschiebende Mannschaft andere Schiedsrichter zu suchen. Die spielverschiebende Mannschaft hat auf alle Fälle auch *mündlich* mit den Schiedsrichtern in Kontakt zu treten und die Spielverschiebung abzusprechen.
4. Nach Ende einer allfälligen Qualifikationsrunde können keine Nachtragsspiele mehr ausgetragen werden. Ausgenommen davon sind Spiele der letzten beiden Runden. Diese können innert einer Woche nach Abschluss der Qualifikation nachgeholt werden. Treten besondere Umstände ein (Schnee, Eis ...) so kann das zuständige Organ, falls mehr als 2 Mannschaften davon betroffen sind, Ausnahmeregelungen erlassen.

Artikel 4 - Spielabbruch

1. Wird ein Spiel vor dem Ende des Mitteldrittels wegen schlechter Witterungsverhältnissen abgebrochen, so wird das Spiel auf jeden Fall wiederholt. Bei jedem anderen Abbruch vor Ende des Mitteldrittels entscheidet in jedem Fall die zuständige Verbandsstelle über das weitere Vorgehen.
2. Wird ein Spiel aufgrund von Wetterwidrigkeiten abgebrochen wenn 2/3 oder mehr der effektiven Spielzeit gespielt wurde, wird das Resultat und alle Strafen in die Wertung aufgenommen. Bei jedem anderen Abbruch nach Beginn des Schlussdrittels entscheidet in jedem Fall die zuständige Verbandsstelle über das weitere Vorgehen.

Artikel 5 - Punkte

3. Anlässlich der Meisterschaftsspiele werden Punkte vergeben. Der Sieger eines Spiels erhält 3 Punkte. Der Verlierer geht leer aus. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten die beiden beteiligten Mannschaften je einen Punkt. **Der dritte Punkt wird in der Verlängerung oder, falls nötig, im Penaltyschiessen vergeben.** Wird ein Teil der Meisterschaft in Form von Playoffs durchgeführt, so kann die verantwortliche Verbandsstelle spezielle Weisungen erlassen.

Artikel 6 - Rangliste

1. Die zuständige Verbandsstelle hat während der Saison und an deren Ende laufend die Resultate und Ranglisten an die beteiligten Mannschaften sowie an den SSHA und dessen Organe zu verschicken **oder via Internet zugänglich zu machen.** Der SSHA ist berechtigt, ein öffentliches Medium, welches Flächendeckend sein muss, damit zu beauftragen.

2. Es ist eine Torschützenliste und eine Strafenliste zu führen. Die einzelnen Spieler werden auf diesen Ranglisten namentlich erfasst. Gegen die Veröffentlichung solcher Listen kann weder von Spielern noch von Vereinen Einspruch erhoben werden. Torschützen- und Strafenliste müssen nicht in regelmässigen Abständen veröffentlicht werden.

Artikel 7 - Punktgleichheit

1. Sind am Ende der Meisterschaft 2 oder mehr Mannschaften punktgleich in der Rangliste, wird nach folgenden Kriterien bewertet:
 1. Punkte aus den direkten Begegnung(en).
 2. Tordifferenz bei den direkten Begegnungen. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 3. Anzahl der geschossenen Tore bei den direkten Begegnungen. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 4. Tordifferenz aller Spiele einer Mannschaft. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 5. Anzahl der geschossenen Tore aller Spiele (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 6. Entscheidungsspiel auf neutralem Terrain
2. Hat eine Mannschaft die mit einer oder mehreren anderen Mannschaften punktgleich ist im Verlauf der Saison eine oder mehrere Forfaitniederlagen erlitten und ist mindestens eine dieser Forfaitniederlage teil der unter den Punkten 2 bis 5 des Abs. 1 dieses Artikels für die Berechnung der endgültigen Platzierung berücksichtigten Spiele, so ist diese Mannschaft hinter den Mannschaften zu platzieren, die in den zur Berechnung der Platzierung berücksichtigten Spiele kein Forfait zu verzeichnen haben.

Artikel 8 - Proteste

1. Einreichen von Protesten
 - a.) Legt eine Mannschaft vor, während oder unmittelbar nach einem Spiel Protest ein, so hat der Captain dies den Schiedsrichtern sofort mitzuteilen. Der Protest muss schriftlich, mittels dem, dem Matchrapport beigelegten Blatt eingereicht werden. Zusammen mit den Protest muss den Schiedsrichtern die Gebühr von Fr. 200.-- übergeben werden.
 - b.) Nur bei diesem Vorgehen kann ein Protest von der zuständigen Verbandsstelle behandelt werden. Die Protestgebühr haben die Schiedsrichter schnellst möglich der zuständigen Stelle zu überweisen.
 - c.) Bei der Einreichung von Protesten gelten die folgenden Einschränkungen.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall der vor Spielbeginn stattfand kann nur bis zum Ende der ersten Spieldrittels eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall während des ersten Drittels kann nur bis zum Ende der ersten Drittelpause eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall während der ersten Drittelpause oder dem zweiten Drittel kann nur bis zum Ende der zweiten Drittelpause eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall in der zweiten Drittelpause, während des Schlussdrittels sowie während einer allfälligen Verlängerung (inkl. der kurzen Pause davor und eines Penaltyschiessens) kann nur bis 10 Minuten nach Spielschluss eingereicht werden.

Auf verspätet eingereicht Proteste darf nicht eingetreten werden. Das Recht der zuständigen Verbandsstellen jeglichen Vorfall der vor während oder nach einem Spiel eintritt zu untersuchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Behandlung von Protesten

Proteste werden von den verantwortlichen Verbandsstellen gemäss Art. 19 der Statuten und/oder Art. des Verwaltungsreglements behandelt. Wird ein Protest gutgeheissen, so erhält die Mannschaft die Gebühr von Fr. 200.-- zurückerstattet. Ansonsten fällt die Gebühr der Verbandskasse zu.

3. Immunität der Schiedsrichter

Gegen Schiedsrichterentscheide kann nur Protest eingelegt werden, wenn nachweislich Verstösse gegen das Reglement, resp. die Ergänzungen oder gegen Beschlüsse der Organe des SSHA begangen wurden. Das Vorgehen bleibt gleich.

4. Formelle Anforderungen an Proteste

Damit ein Protest gültig ist, muss er zusätzlich zu den unter 1-3 genannten Anforderungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Es muss klar hervorgehen gegen welchen Entschied, resp. welches Vorkommnis sich der Protest richtet. Der Protest ist immer unter Angabe der Reglementsstelle zu begründen.
- Es muss aus dem Protest klar hervorgehen, was der Zweck des Protests ist (Spielwiederholung, Forfaitsieg, Strafenreduktion etc.)

Ein Protest gilt als eingelegt, wenn die unter 1-3 aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Der Verein, welcher den Protest einlegt, hat sodann 24 Stunden Zeit, den Protest wie oben unter 4 beschrieben zu begründen. Entscheidet sich der Verein innerhalb dieser Frist dafür, auf den Protest zu verzichten, erhält er die Protestgebühr, abzüglich einer Verarbeitungspauschale von CHF 20.— zurückerstattet.

Wird der Protest nicht innerhalb dieser 24-stündigen Frist korrekt begründet, kann nicht darauf eingetreten werden und die Protestgebühr fällt in vollem Umfang an den Verband.

Artikel 9 - Preise

1. Die Art und die Anzahl der Preise kann von den zuständigen Stellen in eigener Kompetenz festgelegt werden. Auf jeden Fall sollen die ersten 3 Mannschaften jeder Liga einen Pokal erhalten. Ebenfalls einen Pokal sollen die Torschützenkönige und die fairsten Mannschaften aller Ligen erhalten.
2. Bei all diesen Pokalen kann es sich um Wanderpreise handeln.

Artikel 10 - Mehrere Mannschaften

1. Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften für die Schweizermeisterschaft der Aktiven, respektive für die Juniorenmeisterschaft anmelden.

2. Einzig in der untersten Liga kann ein Verein mehr als eine Mannschaft in der gleichen Stärkeklasse haben. Sollte eine Mannschaft eines Vereins, der bereits eine Mannschaft in einer höheren Liga hat, in der nächst tieferen Liga einen der zum Aufstieg berechtigenden Plätze belegen, so kann diese Mannschaft nicht aufsteigen; die nächstbestplazierte Mannschaft steigt an ihrer Stelle auf. Ausgenommen bleibt der Fall, indem die Mannschaft der höheren Liga absteigt, während die andere Mannschaft aufsteigt.
3. Stellt ein Verein mehr als eine Mannschaft, ist auf den Spielerpässen zu vermerken, für welche Mannschaft der betreffende Spieler lizenziert wurde. Ein Spieler kann in einer Mannschaft desselben Vereins, welche in einer höheren Stärkeklasse spielt, 3 mal pro Saison (Meisterschaft und Cup) eingesetzt werden. Bei einem allfälligen 4. Einsatz des betreffenden Spielers, gilt dieser als für die Mannschaft in der höheren Stärkeklasse lizenziert. Ein Ersatztorhüter gilt nur als eingesetzt, wenn er effektiv gespielt hat oder aufgrund seiner Handlungen auf der Spielerbank eine Strafe auferlegt erhielt. Ist dies nicht der Fall, so kann er nach Spielende vom Captain in Absprache mit dem Schiedsrichter vom Matchrapport gestrichen werden. Es ist nicht zulässig Spieler die für eine bestimmte Mannschaft lizenziert wurden in einer andern Mannschaft der gleichen oder einer schwächeren Spielklasse einzusetzen. Ausnahmen siehe Absatz 4 und 5
4. Jeder Verein der über mehrere Mannschaften verfügt, hat das Recht, im Verlauf der Meisterschaft bis zum 15. Januar aus jeder Mannschaft 2 Spieler in die nächst tiefere Mannschaft zurück zu stufen. Dabei ist es belanglos, ob ein solcher Spieler zu Beginn der Saison für die bessere Mannschaft lizenziert war oder ob er aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels in diese Mannschaft aufgerückt ist. Ein Spieler der zurückgestuft wurde, darf dieser Saison weder in der Meisterschaft noch im Cup für die Mannschaft spielen aus der er zurückgestuft wurde. Spieleraustausch zwischen zwei Mannschaften die in der untersten Liga spielen ist jedoch nicht zulässig.
5. Spieler die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 18 Altersjahr noch nicht vollendet haben, d.h. Spieler im Juniorenalter und Spieler die in der vorangegangenen Meisterschaft noch als Junioren gegolten haben, können uneingeschränkt in allen aktiven Mannschaften eines Vereins zum Einsatz kommen. Ausgenommen bleibt der Einsatz in Relegationsspielen, Aufstiegsspielen, Playoffs und Playouts (siehe Absatz 7).
6. Vereine mit mehreren Mannschaften müssen vor Saisonbeginn pro Mannschaft mindestens 8 Spieler lizenzieren. Spieler gemäss Absatz 5 können nicht Teil der 8 Spieler sein, die für die erste Mannschaft lizenziert werden müssen. Die Mannschaften, die in der untersten Liga spielen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
7. Spieler mit einer Speziallizenz gemäss Absatz 5, die nicht mehr bei den Junioren spielberechtigt sind, können in Relegations-, Aufstiegsspielen, Playoffs und Playouts in derjenigen Mannschaft eines Vereins, die in der höchsten Liga spielt uneingeschränkt zum Einsatz kommen. In allen anderen Mannschaften können sie in dieser Meisterschaftsphase nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie in der fraglichen Mannschaft mehr oder gleich viele Spiele absolviert haben, wie in irgend einer Mannschaft die in einer höheren Liga/Stärkeklasse spielt. Hat ein

Spieler aufgrund dieser Regel ein Relegations-, Aufstiegs-, Playoff- oder Playoutspiel in der Mannschaft die in einer unteren Liga spielt, rechtmässig absolviert, so ist er auf alle Fälle für den Rest dieser Saison für diese Mannschaft spielberechtigt.

Artikel 11 - Verbüssen von Spielsperren

1. Beim Verbüssen von Spielsperren ist darauf zu achten, dass Spieler die in mehreren Mannschaften zum Einsatz kommen könnten gegenüber Spielern die nur in einer Mannschaft spielen können weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
2. Es werden drei Arten von Sperren unterschieden:
 - a) zeitlich befristete Sperren
 - b) zeitlich unbefristete Sperren. Ein Spieler gegen den eine solche Sperre verhängt wird kann frühestens drei Jahre nach der Rechtskraft einer solchen Sperre ein Gesuch um eine erneute Zulassung stellen.
 - c) Sperren für eine bestimmte Anzahl Spiele. Soll ein Spieler für mehr als 10 Spiele gesperrt werden, so ist eine zeitlich befristete Sperre zu verhängen.

Im Folgenden werden ausschliesslich die Sperren für eine bestimmte Anzahl Spiele behandelt.

3. Wird ein Spieler oder Funktionär zeitlich unbefristet gesperrt (gemäss Art 10. Abs. 2b) so ist er für alle Funktionen (Trainer, Spieler, Schiedsrichter Zeitnehmer) gesperrt. Er darf sich während dieser Zeit in keiner Funktion auf irgendeiner Spielerbank oder in der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch aufhalten.
Wird ein Spieler oder Funktionär zeitlich befristet gesperrt (gemäss Art 10. Abs. 2a) so ist er für alle Funktionen (Trainer, Spieler, Schiedsrichter Zeitnehmer) gesperrt. Er darf sich während dieser Zeit in keiner Funktion auf irgendeiner Spielerbank oder in der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch aufhalten. Der Vorstand der SSHA, resp. die Strafkommision kann allerdings auf Strafminderung entscheiden.
Wird ein Spieler oder Funktionär für eine Anzahl Spiele gesperrt (gemäss Art 10. Abs. 2c) so hat die Sperre keinen Einfluss auf weitere Funktionen des Betreffenden. Der Vorstand der SSHA, resp. die Strafkommision kann jedoch die Sperre auf weitere Funktionen ausweiten.
4. Ein Rekurs hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese vom Vorstand der SK auf begründeten Antrag des Rekurrenten superprovisorisch verfügt wurde. Um zeitliche Engpässe zu verhindern, hat der Antrag auf aufschiebende Wirkung bis am Donnerstag um 10 Uhr vor dem in Frage stehenden Spiel offiziell einem Vorstandsmitglied der Strafkommision schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der formelle Rekurs bleibt aber bis zum Ende der ordentlichen Rekursfrist möglich. Beziehen sich die Begründungen für den Antrag auf aufschiebende Wirkung und den formellen Rekurs nicht auf denselben Sachverhalt oder wird der formelle Rekurs schlussendlich nicht eingereicht oder zurückgezogen, so wird der Code 21 des Bussenkataloges analog angewandt.

-
5. Sperren können prinzipiell nur in einer Mannschaft verbüsst werden. Eine Kumulation der Verbüsung ist nicht möglich.
 6. Eine Sperre für eine Anzahl Spiele (gemäss Art 10. Abs. 2c) wird nicht um ein Spiel reduziert, wenn die Mannschaft des gesperrten Spielers Forfait erklärt. Sie wird um ein Spiel reduziert, wenn die andere Mannschaft Forfait erklärt oder wenn eine der beiden Mannschaften ein Forfait verursacht. Unter 'Forfait erklären' ist der Umstand zu verstehen, wenn eine Mannschaft nicht zu einem Spiel antritt. Unter 'Forfait verursachen' ist der Umstand zu verstehen, dass eine Mannschaft zu einem Spiel antritt, dieses Spiel aber dann, aus welchen Gründen auch immer, mit einer Forfaitniederlage endet.
 7. Während dem ein Spieler eine Sperre verbüsst, kann er in keiner Mannschaft seines Vereins spielen. Kommt er trotzdem in einem Spiel irgendeiner Mannschaft seines Vereins zum Einsatz verliert die fehlbare Mannschaft das betreffende Spiel mit 5:0 forfait.
 8. Eine Sperre wird immer in der Mannschaft verbüsst, für die ein Spieler lizenziert wurde. Handelt es sich um einen Spieler der gemäss Artikel 9 Absatz 5 für mehrere Mannschaften spielberechtigt ist, so muss die Sperre in der Mannschaft verbüsst werden, in der er zum Zeitpunkt der Verhängung der Sperre mehr Spiele absolviert hat. Hat er in beiden Mannschaften gleich viele Spiele absolviert, so ist die Sperre in der Mannschaft zu verbüssen in der er das Vergehen beging das zur Verhängung der Sperre führte. Ausnahmen von dieser Bestimmung siehe Absätze 9 und 10.
 9. Erhält ein Spieler der in mehreren Mannschaften eingesetzt werden kann eine Matchstrafe, eine Schwere Disziplinarstrafe oder kumuliert 2 Spieldauerdisziplinar- oder 4 Disziplinarstrafen, so sind die automatischen Sperren in der Mannschaft zu verbüssen für die der Spieler zuletzt gespielt hat gesperrt. Es sei denn:
 - a) Der Spieler hat schon 3 Spiele für eine Mannschaft absolviert die in einer höheren Liga spielt als die für welche er lizenziert ist.
 - b) Der Spieler erhielt die die Spielsperre auslösende Strafe bei einem Spiel einer Mannschaft die in einer höheren Liga spielt als die für welche er lizenziert ist.
 10. Ein Spieler der für ein Vergehen eine Sperre auferlegt erhält, darf unter keinen Umständen während einer laufenden Saison das nächste Spiel der Mannschaft bestreiten in der er das Vergehen beging welches zur Sperre führte, selbst wenn dies aufgrund der Absätze 2-9 dieses Artikels möglich wäre.
 11. Treten aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere der Absätze 7 bis 9 Härtefälle auf, so kann die zuständige Verbandsstelle die Verbüsung der Sperre auf eine andere als in diesen Bestimmungen vorgesehene Mannschaft übertragen.
 12. Spielsperren verfallen weder bei Saisonende noch bei einem Transfer.
 13. Wird ein Spieler der zu Beginn einer neuen Saison noch Spielsperren abzusitzen hat erst im Verlauf dieser Saison lizenziert, so werden ihm die bereits

ausgetragenen Spiele der Mannschaft für die er lizenziert wird bei der Verbüßung der Sperre angerechnet.

14. Setzt ein Spieler der noch eine gewisse Anzahl von Sperren zu verbüssen hat eine Saison aus, so gilt die Sperre als verbüßt.

Artikel 11bis – Nationalmannschaftseinsätze für gesperrte Spieler

1. Wird gegen einen Spieler eine zeitlich befristete oder zeitlich unbefristete Sperre gemäss Art. 11 Abs. 2 Buchst. a oder b verhängt, so ist er während der Zeit auch für alle internationalen Spiele gesperrt. Dies betrifft sowohl Einsätze in der Nationalmannschaft als auch Einsätze im Europacup.
2. Ein Spieler der gemäss Art. 11 Abs. 2 Buchst. c für eine Anzahl Spiel gesperrt ist, kann international uneingeschränkt eingesetzt werden.

Artikel 12 - Altersgrenze für Junioren

1. In der Junioren A Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
2. In der Junioren B Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
3. In der Junioren C Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
4. Juniorinnen können in der Juniorenmeisterschaft uneingeschränkt zum Einsatz kommen. Für sie gilt gegenüber den Junioren eine um ein Jahr erhöhte Alterslimite.

Artikel 13 - Einsetzen von Junioren in der Meisterschaft der Aktiven

1. Ein Juniorenspieler kann ohne Einschränkung in jeder Aktivenmannschaft seines Vereins eingesetzt werden, sofern der betreffende Verein eine Juniorenmannschaft, die an der Juniorenmeisterschaft teilnimmt, hat. Ein Junioren B Spieler kann ohne Einschränkungen in der Junioren A Meisterschaft eingesetzt werden. Ein Junioren C Spieler kann ohne Einschränkungen in der Junioren A Meisterschaft und der Junioren B Meisterschaft eingesetzt werden.

Artikel 14: Aufstieg/Nichtaufstieg

1. Diejenigen aufstiegsberechtigten Mannschaften, die sich für eine Aufstiegsrunde in irgendeiner Liga qualifizieren, haben der (den) zuständigen Verbandsstelle(n) innert 4 Tagen nach dem letzten Spiel der Qualifikationsrunde mitzuteilen, ob sie aufsteigen wollen oder nicht.

2. Tritt dieser Fall ein, dass die aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen will, so entscheidet (den) die zuständige(n) Verbandsstelle(n) über das weitere Vorgehen.

Artikel 15: Juniorenförderung

1. Die SSHA betreibt und unterstützt eine nachhaltige Juniorenförderung. Der Vorstand sichert und überwacht die Einhaltung der Standards von J+S. Dabei wird er durch die Ressortkommission bestehend aus den J+S Experten unterstützt.
2. Jeder Verein der eine Nationalliga A oder/und eine Nationalliga B Mannschaft stellt, ist verpflichtet eine Juniorenmannschaft in der Kategorie A, der Kategorie B oder **der Kategorie C** zu unterhalten. Vereine die diese Bedingungen nicht erfüllen werden in die 1. Liga zwangsrelegiert.
 - 2.1. Meldet ein Verein der zum Unterhalt einer Juniorenmannschaft verpflichtet ist, keine solche Mannschaft an oder zieht eine solche Mannschaft vor Saisonbeginn zurück, so werden alle Aktivenmannschaften die dieser Verein in der Nationalliga A und/oder der Nationalliga B unterhält zwangsrelegiert und in die gemäss den Reglementen der SSHA höchst mögliche Liga eingeteilt. Unter Saisonbeginn ist das erste Spiel irgendeiner Mannschaft des betroffenen Vereins zu verstehen.
 - 2.2. Zieht ein Verein der zum Unterhalt einer Juniorenmannschaft verpflichtet ist, seine Mannschaft während der laufenden Saison, aber vor Beginn der Playoffs der Juniorenmeisterschaft zurück, so werden auf die nächste Saison hin alle Aktivenmannschaften die dieser Verein in der Nationalliga A und/oder der Nationalliga B unterhält zwangsrelegiert und in die gemäss den Reglementen der SSHA höchst mögliche Liga eingeteilt.
 - 2.3. Zieht ein Verein der zum Unterhalt einer Juniorenmannschaft verpflichtet ist seine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikation der Juniorenmeisterschaft zurück oder wird die Juniorenmannschaft aus disziplinarischen Gründen aus der Meisterschaft suspendiert, so hat die keinen Zwangsabstieg zur Folge, sofern der Verein im Hinblick auf die nächst folgende Saison wiederum eine Juniorenmannschaft stellt.
 - 2.4. Gibt eine Juniorenmannschaft wegen Spielermangel während der Qualifikation wiederholt (mehr als zweimal) forfait, so werden auf die nächste Saison hin alle Aktivenmannschaften die dieser Verein in der Nationalliga A und/oder der Nationalliga B unterhält zwangsrelegiert und in die gemäss den Reglementen der SSHA höchst mögliche Liga eingeteilt, es sei denn, der Verband kommt zum Schluss, dass die Ursache für diese Forfaitserie höhere Umstände sind, die nicht im Verantwortungsbereich des betroffenen Vereins liegen. Schwierigkeiten bei der Juniorenrekrutierung ist kein höherer Umstand.
 - 2.5. Absatz 2.1. bis 2.4. finden keine Anwendung, wenn ein Verein über mehr als eine Juniorenmannschaft verfügt und mindestens eine dieser Mannschaften die Saison auf ordentliche Weise beendet. Ebenfalls nicht zur Anwendung kommen die Absätze 2.1.-2.4. wenn ein Verein seine Juniorenmannschaft in einer offiziell ausgeschriebenen Kategorie

anmeldet, eine Meisterschaft in dieser Kategorie aber mangels Mannschaften nicht stattfinden kann.

3. Die Kooperation von Vereinen in der Juniorenarbeit ist möglich. Zwei Vereine können eine gemeinsame Juniorenabteilung unterhalten, wenn sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

3.1. Sie geographisch so nahe beieinander liegen, dass eine Zusammenarbeit Sinn macht. Dies ist dann der Fall, wenn wenigstens ein gemeinsames Training pro Woche stattfindet. Der Verband hat das Recht, diese Trainings unangekündigt zu inspizieren.

3.2. Ab der zweiten Saison einer solchen Zusammenarbeit darf keiner der Vereine weniger als 30% des Kaders stellen. Umfasst ein Kader weniger als 14 Spieler, so muss jeder Verein mindestens vier Spieler stellen. Zum Kader zählen alle Spieler die für die gemeinsame Juniorenmannschaft lizenziert wurden.

Betreiben zwei Vereine eine Juniorenkooperation, so sind alle Spieler für die gemeinsame Mannschaft, sowie für ihren Stammverein lizenziert. Ein Einsatz in einer anderen Aktivenmannschaft als einer Aktivenmannschaft ihres Stammvereins ist ausgeschlossen.

Eine Juniorenkooperation ist bewilligungspflichtig. Gesuche für die neue Meisterschaft sind jeweils bis Ende Juli beim Verband einzureichen. Bereits bestehende Kooperationen sind vom Verband zu bestätigen oder, falls die unter Absatz 3.1. und 3.2. aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, zu beenden.

4. Unterhalten zwei Vereine eine gemeinsame Juniorenabteilung, so gilt die unter Absatz 2 beschriebene Juniorenpflicht **nur dann als erfüllt, wenn diese Vereine gemeinsam mindestens zwei Juniorenmannschaften stellen.**

5. Eine Kooperation von drei Vereinen ist ebenfalls möglich, Absatz 3.1. kommt unverändert zur Anwendung, ab der zweiten Saison muss jeder Verein mindestens 25% der Spieler, mindestens aber vier Spieler des Kaders der Mannschaften stellen. Bei einer Kooperation zwischen drei Vereinen gilt die unter Absatz 2. beschriebene Juniorenpflicht nur dann als erfüllt, wenn eine solche Kooperation mindestens **drei** Juniorenmannschaften stellt.

6. Jeder Verein der Juniorenmannschaften unterhält muss pro Mannschaft über einen ausgebildeten und anerkannten J+S Leiter 'Streethockey' verfügen. Leiter deren Anerkennung sistiert ist, können diese ohne Nachteile für ihren Verein (ausser der Einstellung der Zahlung durch J+S) innert **fünf** Jahren nach Beginn der Sistierung wieder auffrischen. **Diese Regelung tritt auf die Saison 2012/13 definitiv in Kraft.**

Artikel 16 – Erklären von Forfait

1. Unter 'Erklären von Forfait' ist der Umstand zu verstehen, dass eine Mannschaft zu einem Spiel nicht anreist. Ob die fehlbare Mannschaft ihr Nichtantreten vorher angekündigt hat oder nicht spielt dabei keine Rolle. In beiden Fällen liegt ein 'Erklären von Forfait' vor. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel an und verliert dieses, aus welchen Gründen auch immer, im Nachhinein Forfait, so liegt kein 'Erklären von Forfait' vor, sondern 'Verursachen von Forfait'.

2. Jede Aktivenmannschaft die in der Nationalliga A Forfait erklärt, wird auf die folgende Saison in die nächst untere Liga zwangsrelegiert. Zusätzlich werden Bussen gemäss Bussenkatalog verhängt.

3. Jede Aktivenmannschaft die in der Nationalliga B und der 1. Liga, die in ein und der selben Saison zum 2. Mal Forfait erklärt, wird auf die folgende Saison in die nächst untere Liga zwangsrelegiert. Zusätzlich werden Bussen gemäss Bussenkatalog verhängt.
4. Im Falle einer Zwangsrelegation wird die Zahl der Absteiger in der entsprechenden Liga um eine Mannschaft vermindert.
5. Eine Mannschaft kann beliebig viele Forfaits verursachen, ohne dass aufgrund dieses Artikels eine Zwangsrelegation vorgenommen werden muss. Zwangsrelegationen gestützt auf andere Bestimmungen von Statuten, Reglementen und Weisungen der SSHA bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Für alle Forfait in allen Juniorenmeisterschaften gilt Artikel 14, Abs. 2.4.
7. Erklärt eine Mannschaft in einer Playoffserie ein Spiel forfait, so scheidet diese Mannschaft automatisch aus den Playoffs aus. Alle übrigen Sanktionen gemäss Absatz 1-5 dieses Artikels kommen zusätzlich zu Anwendung.

Artikel 17 - Bestimmungen für die Durchführungen von 2. Liga-, Junioren und Damen Turnieren.

1. Dieser Artikel findet auf alle 2.Liga-, Junioren- und Damenturniere Anwendung, die im Rahmen irgendeiner von der SSHA organisierten Meisterschaft stattfinden.
2. Anlässlich von Junioren Turnieren ist folgende minimale Infrastruktur vorgeschrieben:
 - a) Zwei Garderoben, diese haben bis 45 nach dem Ende des letzten Spiels den Mannschaften zur Verfügung zu stehen.
 - b) Eine Buvette an der nebst Getränke mindestens eine warme Mahlzeit (ab 1130 Uhr, Hotdog, Hamburger, Bratwurst etc.) und ein kalter Snack (ab spätestens 1030 Uhr, Sandwich, Kuchen, etc) angeboten wird. Die Abgabe von Alkohol an Juniorenspieler ist untersagt.
 - c) Die organisierende Mannschaft ist für den reibungslosen Ablauf der Zeitnehmung zuständig. Das Zeitnehmerpult hat ständig besetzt zu sein.
 - d) Spielerbänke, Strafbänke und Zeitnehmerlokalität sind in gleicher Form abzusperren wie bei Meisterschaftsspielen der Aktiven (siehe Art. 21).

Artikel 18 - Alkoholkonsum

Spieler und Mannschaftsoffizielle, die unmittelbar vor oder während des Spiels Alkohol konsumieren sind vom SR aus dem Spiel auszuschliessen. Entsprechende Vorfälle sind umgehend an die zuständige Verbandsstelle zu melden. **Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.**

Unter dem Begriff „unmittelbar vor dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen, die sich auf dem Spielfeld oder in den Garderoben ereignen, und zwar sobald die Schiedsrichter vor Ort eingetroffen sind.

Es wird daran erinnert, dass Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen der Konsum alkoholischer Getränke unmittelbar vor und während des Spiels ebenfalls untersagt ist. Nach dem Spiel ist es, sobald die Schiedsrichter das Dress ausgezogen haben, erlaubt. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern sind durch die Mannschaftscaptains auf dem SR-Rapport zu vermerken und werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog geahndet.

Artikel 19 - Drogenkonsum

Spieler und Mannschaftsoffizielle, die unmittelbar vor, während oder nach dem Spiel Drogen konsumieren (Haschisch oder ähnliches rauchen oder sonstwie zu sich nehmen) sind vom SR aus dem Spiel auszuschliessen. Entsprechende Vorfälle sind umgehend an die zuständige Verbandsstelle zu melden. **Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.**

Unter dem Begriff „unmittelbar vor dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen, die sich auf dem Spielfeld oder in den Garderoben ereignen, und zwar sobald die Schiedsrichter vor Ort eingetroffen sind.

Unter dem Begriff „unmittelbar nach dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen die sich zwischen dem Abpfiff des Spiels und der Abreise der Gastmannschaft ereignen..

Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern ist der Drogenkonsum vor, während und nach dem Spiel untersagt. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog geahndet. Fehlbare, die auch als Spieler tätig sind, werden für mindestens 3 Meisterschaftsspiele gesperrt. Die Mannschaften haben das Recht SR die vor oder während des Spiels beim Drogenkonsum erappt werden abzulehnen. In einem solchen Fall werden zusätzlich zu allen anderen Sanktionen die im Bussenkatalog für Nichterscheinen von Schiedsrichtern vorgesehenen Bussen verhängt. Das Spiel ist dann von Ersatzleuten zu leiten oder findet nicht statt. Diese Bestimmung ist so zu interpretieren, dass das Spiel auf jeden Fall zu Ende gespielt werden muss, wenn sich dieser Vorfall nach Spielbeginn ereignet.

Entsprechende Vorfälle sind durch die Schiedsrichter ausreichend zu dokumentieren.

Artikel 20 - Rauchen

Spielern die auf dem Matchrapport aufgeführt sind, ist das Rauchen während des Spiels untersagt. In den Pausen ist es wenn möglich zu vermeiden und muss, wenn es unvermeidbar ist, an einem für die Zuschauer nicht einzusehenden Ort stattfinden. Spieler die gegen diese Vorschrift verstossen sind vom Schiedsrichter zu ermahnen. Nach 2 erfolglosen Ermahnungen sind sie vom Spiel auszuschliessen. **Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.**

Mannschaftsoffizielle werden dringend ersucht das Rauchen während des Spiels zu unterlassen.

Die Schiedsrichter haben das Rauchen in der Öffentlichkeit (namentlich innerhalb der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch und auf dem Spielfeld) vor und während des Spiels zu unterlassen. Muss ein SR vor dem Spiel oder während einer Pause unbedingt rauchen, so hat er das Schiedsrichterdress auszuziehen und dies hat an einem für die Zuschauer und Mannschaften nicht einsehbaren Ort zu geschehen. Nach dem Spiel ist das Rauchen erlaubt, sofern das SR-Dress vorher ausgezogen wurde. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft.

Artikel 21 - Platzorganisation

1. Die Heimmannschaft ist für den ordentlichen Ablauf des Spiels verantwortlich. Namentlich hat sie dafür zu sorgen, dass
 - a) die Spielerbank der Gästemannschaft sowie die Strafbanken und der Zeitnehmertisch derart abgesperrt sind, dass es den Zuschauern nicht möglich

- ist, in direkten Kontakt mit den Spielern, resp. mit den Offiziellen zu kommen. Die Absperrung richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 2.2 Regel 110a der 'Änderungen und Ergänzungen'.
- b) sich in der Garderobe der Gastmannschaft keine Personen aufhalten, die nicht ausdrücklich von der Gastmannschaft dazu ermächtigt wurden, die Garderobe zu betreten und an oder in der Garderobe der Gastmannschaft während diese benutzt wird keine Manipulationen vorgenommen werden die die Benutzbarkeit der Garderobe einschränken.
 - c) die Spieler und Betreuer der Gastmannschaft auf dem direkten Weg von der Garderobe zum Spielfeld vor tätlichen Übergriffen der Zuschauer geschützt sind (Beschimpfungen sind *keine* Tötlichkeit).
 - d) die Schiedsrichter und sonstigen Offiziellen vor während und nach dem Spiel auf dem Spielfeld, außerhalb des Spielfelds und in den Garderoben vor tätlichen Übergriffen von Zuschauer geschützt sind (Beschimpfungen sind *keine* Tötlichkeit).
 - e) von den Zuschauer oder Dritten keine Gegenstände aufs Spielfeld, auf die Spielerbänke oder auf die Strafbänke geworfen werden, oder dass ein Spieler oder Offizieller von einem Zuschauer in der Ausübung seiner Funktion gehindert wird. Wird die Verfehlung von einer eindeutig identifizierbaren Person des Gastvereins begangen, so wird die Heimmannschaft nicht bestraft.
 - f) sich während des Spiels keine Zuschauer auf das Spielfeld begeben. Wird die Verfehlung von einer eindeutig identifizierbaren Person des Gastvereins begangen, so wird die Heimmannschaft nicht bestraft.
2. Die Heimmannschaft ist verpflichtet im Falle einer Verfehlung gemäss Absatz 1 der SSHA die Namen der sich verfehlenden Personen zu melden. Die SSHA berücksichtigt die Kooperation des Vereins bei der Urteilsfindung. Erfolgt der Verstoss durch eine Person die im Besitz einer Spielerlizenz der SSHA ist, so wird die Heimmannschaft nicht bestraft, jedoch der fehlbare Spieler.

Artikel 22: Eintrittspreise

- 1. Es ist den Vereinen erlaubt, anlässlich von Meisterschafts- und Cupspielen sowie allen anderen Spielen die unter der Jurisdiktion SSHA stehen Eintrittspreise zu verlangen, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Zuschauerbereich muss derart beschaffen sein, dass der veranstaltende Verein alle Zugänge kontrollieren kann.
 - b) Es ist im Vorfeld in geeigneter Form zu publizieren (Website, Matchplakate etc.), dass Eintrittspreise erhoben werden.
 - c) Die Eintrittspreise sind bei den Eingängen gut sicht- und lesbar anzuschreiben.
- 2. Werden Eintrittspreise verlangt, so ist folgende Personengruppen freier Eintritt zu gewähren:
 - d) Der Gastmannschaft bestehend aus maximal 20 Spielern und 10 Betreuern (inkl. allfälligen Busfahrern)
 - e) Allen Mitgliedern des Vorstands der SSHA und der Strafkommision.
 - f) Dem zuständigen Ligabetreuer
 - g) Allen SSHR-Schiedsrichter
 - h) Allen Schiedsrichterinspizienten
 - i) Allen Mitgliedern des Vorstands der ISBHF, sowie allen international anerkannten Schiedsrichtern der ISBHF
 - j) Allen Ehrenmitgliedern der SSHA und der ISBHF.

-
3. Werden Eintrittspreise verlangt, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass im Zuschauerbereich keine Drogen konsumiert werden.

Artikel 23: Ausländische Spieler

1. Als ausländische Spieler gemäss dieser Regel gelten alle Spieler die
- a) nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen und
 - b) in den fünf - ihrer Lizenzierung für einen der SSHA angeschlossenen Verein - vorangegangenen Jahren für einen Verein lizenziert waren, der in irgendeiner Form Mitglied eines der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF) angeschlossenen ausländischen Verbands ist.

Als Ausländer gelten ferner alle Spieler die nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen und

- i) die in den fünf ihrer Lizenzierung in der Schweiz vorangegangenen Jahren anlässlich einer ISBHF Welt- oder Kontinentalmeisterschaft als Spieler für eine andere Mannschaft als die der SSHA zum Einsatz kamen oder
 - ii) in den fünf letzten Jahren in einer der beiden höchsten Ligen eines Mitgliedsstaates der IIHF Eishockey gespielt hat.
2. Nicht als ausländische Spieler gelten Spieler die nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen, aber nicht unter die in Absatz 1 festgehaltenen Bestimmungen fallen.
3. Ausländische Spieler gemäss Absatz 1 gelten nicht mehr als Ausländer, wenn sie während fünf aufeinanderfolgenden Jahren ausschliesslich für der SSHA angehörende Vereine lizenziert waren. Jahre in denen solche Spieler überhaupt nicht lizenziert waren, zählen ebenfalls zu diesen fünf Jahren. Jahre die ein solcher Spieler in einer U 18 Liga der SSHA gespielt hat zählen doppelt.
4. Ausländische Spieler gemäss Absatz 1 gelten nicht mehr als Ausländer, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen der ISBHF für die Schweizer Nationalmannschaft an einer Welt- oder Europameisterschaft gespielt haben. Ein Einsatz für die Schweizer Nationalmannschaft ist erst möglich, wenn ein ausländischer Spieler gemäss Absatz 1 während drei aufeinanderfolgenden Jahren ausschliesslich für der SSHA angehörende Vereine lizenziert war.
5. Ein Verein kann beliebig viele ausländische Spieler gemäss Absatz 1 lizenzieren, jedoch darf in einem Spiel höchstens ein Spieler der als Ausländer gilt eingesetzt werden.
6. Bei Verstössen gegen diese Regel, insbesondere wenn einen Mannschaft in einem Spiel mehr als einen Ausländer zum Einsatz bringt, verliert die fehlbare Mannschaft alle Spiele, in denen sie gegen Bestimmungen des Art. 18 verstiesst forfait. Die SSHA hat das Recht, in einem solchen Fall weitere Sanktionen zu verhängen.

Artikel 24: Schiedsrichter

1. Jeder Verein der eine Mannschaft in der Nationalliga A und/oder der Nationalliga B hat, ist verpflichtet, für jede dieser Mannschaften einen besonderen Schiedsrichter, SSHR genannt, zu stellen. Unter einem SSHR ist ein Schiedsrichter zu verstehen, der nicht Spieler ist oder der, falls er auch spielt, prioritär als Schiedsrichter zum Einsatz kommt. Prioritär heisst in diesem Zusammenhang, dass, wenn ein solcher Schiedsrichter ein Aufgebot ein Spiel zu leiten ablehnt, er am Tag an dem das Spiel stattfindet, nicht als Spieler für irgendeine Mannschaft in irgendeiner Liga zum Einsatz kommen darf. Zuwiderhandlungen ziehen ein Forfait gegen die betroffene Mannschaft nach sich. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass ein SSHR in ein und derselben Saison in der er als SSHR pfeift in der Nationalliga A oder der Nationalliga B spielt. Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung zum stellen des Spezielschiedsrichters nicht nach, so wird eine Busse verhängt (NLA: 2000 CHF, NL B 1000 CHF), darüber hinaus kann die Mannschaft mit der Leitung zusätzlicher Spiele beauftragt werden.
2. Ein SSHR muss in einer Saison mindestens 10 Einsätze nach Aufgebot durch die SSHA absolvieren, ansonsten wird für seinen Verein die Busse gemäss Absatz 1 fällig. Leitet ein SSHR mehr als 10, aber weniger als 20 Spiele, so wird für seinen Verein eine halbe Busse gemäss Absatz 1 fällig. Liegen höhere Umstände (z.B. längere Verletzung) vor, kann die SSHA von der Verhängung der Busse absehen.
3. Jeder Verein ist verpflichtet pro Aktivenmannschaft 4 Amateurschiedsrichter (TR genannt) zu stellen. Darunter sind Schiedsrichter zu verstehen, die prioritär als Spieler zum Einsatz kommen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mannschaften der Nationalliga.
Jeder Mannschaft muss in der Lage sein, mit TR zwei Spiele gleichzeitig zu leiten. Es steht deshalb jeder Mannschaft frei, mehr als 4 TR zu stellen.
4. Jeder Verein ist verpflichtet pro Junioren A Mannschaft einen zusätzlichen TR zu stellen.
5. Falls ein Verein für eine Aktivenmannschaft zwei oder mehr SSHR stellt, wobei er für alle Nationalliga Mannschaften mindestens einen SSHR haben muss, ist die Aktivenmannschaft für die mindestens zwei SSHR gestellt werden von der Pflicht zum Stellen von TR befreit. Diese Regelung kommt in allen Ligen zur Anwendung.
6. Für die Ausbildung der SSHR und der TR ist die Swiss Streethockey Referees Association verantwortlich. Sie erlässt in eigener Kompetenz Richtlinien und Konzepte betreffend die Ausbildung, Fortbildung und Inspizienz von Schiedsrichtern. Diese Konzepte sind nach der Genehmigung durch den Vorstand der SSHA für alle Vereine und Schiedsrichter verbindlich.

Artikel 25 Dopingbestimmungen

1. Es gelten die Dopingbestimmungen der Swiss Olympic Association. Darüber hinaus kommen folgende Richtlinien zur Anwendung:
2. Die Dopingbestimmungen von Swiss Olympics und die Dopingliste sind für alle Spieler die in der SSHA in irgendeiner Liga spielen verbindlich.

3. Alle Spieler die in der NLA zum Einsatz kommen, müssen vor ihrem 1. Einsatz eine Unterstellungserklärung unterzeichnen. Dies gilt auch für Juniorenspieler (hier muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen).
4. Kommt in einem NLA-Spiel ein Spieler zum Einsatz der die Erklärung nicht unterschrieben hat, so verliert seine Mannschaft das Spiel forfait.
5. Um Forfaitniederlagen zu vermeiden, um den Vereinen die interne Kontrolle wer unterschrieben hat zu erleichtern und um den Kontrollaufwand der SSHA während der Saison zu minimieren, haben auch alle Spieler die in einer 2. Mannschaft (viele Vereine lizenzieren zu Saisonbeginn nur 8 Spieler für die 1. Mannschaft, der Rest wird für die 2. Mannschaft lizenziert) oder einer Junioren A-Mannschaft eines Vereins der über eine NLA-Mannschaft, die Erklärung vor der Saison zu unterschreiben. Auch ein B-Junior (und dessen gesetzliche Vertreter) der in der NLA zum Einsatz kommt, muss diese Erklärung unterschreiben. Hat bei einem Juniorenspieler der gesetzliche Vertreter die Dopingvorschriften nicht unterschrieben, so ist dieser für die NLA nicht spielberechtigt. Die Lizenzen werden bei der Ausstellung durch den Verband entsprechend gekennzeichnet.
6. Wird ein Spieler während der Saison lizenziert (provisorische Lizenz) so ist mit der Bestellung die unterzeichnete Unterstellungserklärung einzuschicken (gilt nur für Spieler nach Pt. 2 und 4).
7. Alle Spieler die in einem Kader einer Nationalmannschaft stehen müssen die Erklärung unterzeichnen. Diese Erklärung ist, falls der Spieler nicht unter Punkt 2 fällt, am ersten Zusammentreffen oder Training der Nationalmannschaft mitzubringen.
8. Alle NLA-Mannschaften haben der SSHA ihre Trainingstermine zu melden. Diese werden dann an Swiss Olympics mitgeteilt. Ergeben sich Änderungen im Trainingsrhythmus (ausgenommen kurzfristige witterungsbedingt Ausfälle) so ist dies ebenfalls zu melden. Die Meldung längerer Abwesenheiten einzelner Spieler ist nicht nötig, der entsprechende Hinweis wird aber nicht aus der Unterstellungserklärung gestrichen.
9. Die SSHA hat entschieden, dass Alkohol und Betablocker im Streethockey nicht als Doping gelten (bei diesen zwei Substanzen kann jede Sportart autonom entscheiden ob sie auf der Dopingliste stehen sollen oder nicht). Die Bestimmungen bezüglich des Konsums von Alkohol, Nikotin und Drogen vor, während und nach den Spielen bleiben unverändert in Kraft.
10. Wird in einer Mannschaft nach ein und demselben Spiel mehr als ein Spieler positiv auf verbotene Substanzen getestet, wird eine Busse gemäss Bussenkatalog ausgestellt. Eine Forfaitniederlage für die betroffene Mannschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 26 - Lizenzkontrollen / Fehlende Lizenzen

1. Vor jedem Spiel haben die Schiedsrichter gleichzeitig zur Kontrolle der Ausrüstung die Lizenzen im Beisein der jeweiligen Mannschaft zu kontrollieren und eine Gesichtskontrolle durchzuführen. Spieler, die später hinzu stossen, können erst spielen, wenn sie ebenfalls kontrolliert wurden. Eine solche Nachkontrolle kann nur vor Spielbeginn oder in einer Drittelpause durchgeführt werden. Die Kontrolle ist zum frühest möglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die erfolgte Kontrolle ist auf dem Matchrapport mit einem 'Gutzeichen' vermerken.
2. Die Kontrolle beider Teams hat spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen zu sein.
3. Der Einsatz nichtlizenzierter Spieler führt auf jeden Fall zu einer Forfaitniederlage.
4. Lizenzierte Spieler deren Lizenz fehlt, können am Spiel teilnehmen. Sie haben ihre Identität mittels eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Fahrausweis) zu belegen.

Artikel 27 –Qualifikation für den Europacup

1. Die Zahl der Teams welche am Europacup teilnehmen können, wird von der ISBHF festgelegt.
2. Sofern seitens der ISBHF nichts anderes verfügt wird, gilt der Sieger des Europacups des Vorjahres als qualifiziert.
3. Räumt die ISBHF dem veranstaltenden Land einen zusätzlichen Startplatz ein, so geht dieser an den veranstaltenden Verein.
4. Für die ordentlichen Plätze qualifizieren sich die Mannschaften in der folgenden Reihenfolge:
 - a. Schweizermeister
 - b. Cupsieger
 - c. Vizemeister
 - d. Verlierer Cupfinal
 - e. Dritter der Meisterschaft
 - f. Vierter der Meisterschaft etc.
5. Pro Verein kann nur eine Mannschaft am Europacup teilnehmen. Würden sich gemäss der Reihenfolge gemäss Absatz 4 zwei Mannschaften eines Vereins für den Europacup qualifizieren, so rückt die nächste startberechtigte Mannschaft nach.
6. Qualifiziert sich ein Verein für den Europacup, so hat dieser innert 14 Tagen nachdem die Qualifikation feststeht der SSHA mitteilen, ob sie am Europacup teilnehmen will oder nicht.

Artikel 28 – Scorerpunkte und Strafen bei Forfaitwertungen

Scorerpunkte und Strafen, die in einem Spiel erzielt wurden, die nachträglich mit einer Forfaitwertung enden, bleiben in der offiziellen Statistik.

Spielern die in einem solchen Spiel nicht spielberechtigt waren, werden die Scorerpunkte nachträglich aberkannt, die Strafen bleiben hingegen in der Statistik.

Artikel 29 – Rückzug von Aktivenmannschaften während der laufenden Saison

Zieht ein Verein, der über mehrere Aktivenmannschaften verfügt, während der laufenden Saison ein dieser Mannschaften zurück, so wird damit automatisch

diejenige Mannschaft dieses Vereins aus der Meisterschaft ausgeschlossen, die in der niedrigsten Liga spielt.

Artikel 30 - Schlussbestimmungen

Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Reglement hervorgehen, liegen, in der Kompetenz des Schiedsgerichts (Statuten Art. 25) und werden von diesem definitiv entschieden.

Hiervon ausgenommen sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Disziplinar massnahmen, Transfers und Spielfeldern die gemäss Statuten Art 19. In die Kompetenz der Strafkommision fallen.

In Kraft gesetzt durch den Verbandsvorstand am 12. 06 1999